

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 4 | 31. Jahrgang | 15.03.2021

Inhalt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung südlich des Tribseer Damms 54 bis 57“ Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Erörterung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	2
Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung Anklamer Straße und Danziger Straße	3
Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung Am Kronhalsgraben	5
Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)	6
Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“	11

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 der Hansestadt Stralsund
„Wohnbebauung südlich des Tribseer Damms 54 bis 57“
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Erörterung
gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 20.06.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung südlich des Tribseer Damms 54 bis 57“ beschlossen. Das ca. 0,46 ha große Areal im Stadtteil Tribseer Vorstadt wird im Norden durch die Grundstücke Tribseer Damm 54 bis 57, im Osten durch die Grundstücke Tribseer Damm 57a und 58/58a, im Süden durch die unbebauten Flurstücke 60/11 und 69/7 der Flur 16, Gem. Stralsund, und im Westen durch das Grundstück Carl-Heydemann-Ring 128 (Toyota Autohauses Schütt & Ahrens) begrenzt (siehe Anlage 1).

Die Fläche gehörte vor 1990 zu einem Fleischverarbeitungsbetrieb. Nach der Wiedervereinigung wurden die Nutzung aufgegeben und die Gebäude abgerissen. Es erfolgte ein mehrfacher Wechsel der Besitzer sowie ihrer Entwicklungsabsichten. Das Gelände ist eine Gewerbebrache, die im Rahmen des Flächenrecyclings einer neuen standortgerechten Nutzung zugeführt werden soll.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer mehrgeschossigen Wohnanlage bestehend aus sechs Gebäuden mit einer Tiefgarage. Die vom Vorhabenträger geplante Wohnanlage entspricht der städtebaulichen Zielsetzung eines verdichteten Bauens im gewachsenen Stadtgebiet und stellt von daher eine Maßnahme zur Innenentwicklung dar.

Das städtebauliche Konzept des Vorhabenträgers sieht vor, dass in den sechs geplanten 2- bis 4-geschossigen Wohngebäuden ca. 60 Mietwohnungen/Eigentumswohnungen geschaffen werden können. Der Komplex wird von Nordosten aus über die Lücke zwischen den Grundstücken Tribseer Damm 57a und 58 erschlossen. Durch die Unterbringung der notwendigen Parkplätze in der Tiefgarage bleibt zwischen den Gebäuden Raum für Grün- und Spielflächen.

Die Hansestadt Stralsund möchte im Rahmen des beschleunigten Verfahrens die Öffentlichkeit über die Planungsziele des Bebauungsplans sowie das zugrundeliegende Bauvorhaben informieren und Gelegenheit zur Erörterung geben.

Da coronabedingt keine Bürgerversammlung durchgeführt werden kann, wird basierend auf der neuen Rechtslage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom Mai 2020 eine Projekt-Präsentation auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>

vom 23.03. bis 12.04.2021 erfolgen.

Ihre Fragen, Anregungen sowie Erörterungswünsche können Sie im genannten Zeitraum schriftlich oder per Email bei der Hansestadt Stralsund vorbringen.

Kontaktdaten:

E-Mail-Adresse: stadtplanung@stralsund.de

Postanschrift: Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege
Postfach 2145
18408 Stralsund

Betreff: vB 22, frühzeitige Unterrichtung

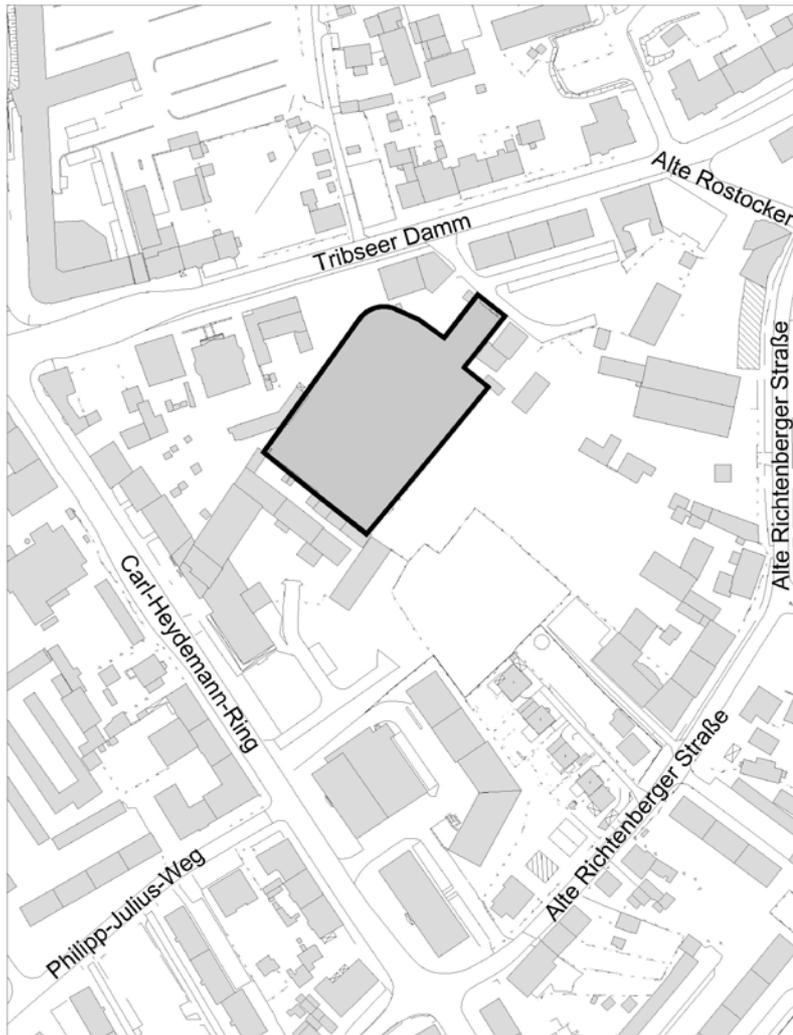
Auskünfte und Erläuterungen zu den veröffentlichten Projektunterlagen werden während der Dienstzeiten telefonisch oder nach Terminvereinbarung im Amt für Planung und Bau, Raum 3.02 gegeben. Wir bitten um vorherige telefonische Terminabsprache unter 03831-252 626 (Frau Wunderlich) oder das Sekretariat 03831-252 870.

Dienstzeiten: Montag, Mittwoch 7 – 16 Uhr
Dienstag 7 – 18 Uhr
Donnerstag 7 – 17 Uhr
Freitag 7 – 15 Uhr

Stralsund, den 11. Februar 2021

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

**Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Hansestadt Stralsund
„Wohnbebauung südlich des Tribseer Damms 54 bis 57“**



**Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung
Anklamer Straße und Danziger Straße**

Die nachstehenden Straßen im Stadtteil Grünthal-Viermorgen des Stadtgebietes Grünhufe der Hansestadt Stralsund wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen:

1. Anklamer Straße

von der Lübecker Allee 63 abzweigend in südliche Richtung zur Danziger Straße
Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 456 teilw.

2. Danziger Straße

von der Lübecker Allee 71 abzweigend in südliche Richtung, dann gabelt die Straße in westliche Richtung zum Kieler Ring 32 und in östliche Richtung zum Malmöer Ring 67
Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 456 teilw.



Festsetzungen zu 1.-2.:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
 Funktion: Erschließung
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

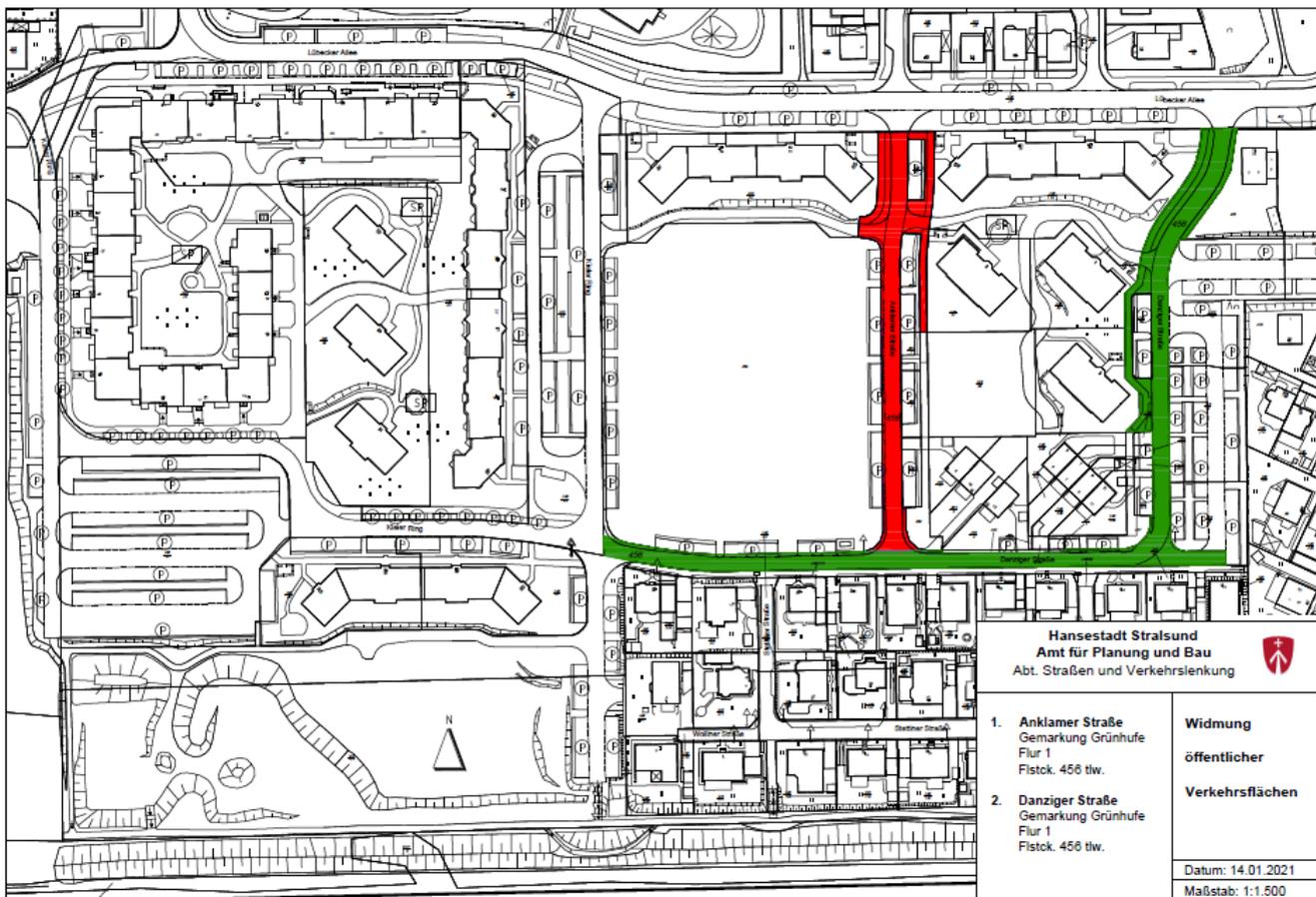
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Postfach 2145 in 18408 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, den 02.02.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan





Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Beschluss-Nr.: 2020-VII-08-0422 vom 03.12.2020

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 03.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Grünflächen sind angelegte, allgemein zugängliche und/oder nutzbare Flächen, wie Grün- und Parkanlagen, Spielplätze und -flächen, Stadtwälder und Schutzpflanzungen sowie Landschaftspflegeflächen. Grünflächen sind ein wichtiges stadträumliches Gestaltungselement und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erscheinungsbild unserer Stadt. Sie dienen der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen, sportlichen und freizeithlichen Interessen. Grünflächen tragen zur Entwicklung der lokalen biologischen Vielfalt und der Verbesserung des Stadtklimas bei.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich außerdem auf das Straßenbegleitgrün. Grünflächen und Straßenbegleitgrün werden im Sinne dieser Satzung unter dem Begriff öffentliche Grünflächen geführt.
- (3) Bestandteile öffentlicher Grünflächen sind:
 1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen,
 2. Bäume und deren Kronentraufbereich,
 3. Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
 4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen sowie andere bauliche Anlagen, soweit sie der Funktion der Grünfläche dienen,
 5. Spielgeräte und sonstige Ausstattungen auf Spielplätzen und -flächen,
 6. sonstige Ausstattungen, wie Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Gegenstände,
 7. Uferandbereiche von Gewässern, die Bestandteil öffentlicher Grünflächen sind.

§ 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer/innen auszurichten. Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann im Einzelnen durch Gebote und Verbote geregelt werden. Dabei können bestimmte Benutzungsarten ausgeschlossen werden. Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten sind jederzeit möglich.
- (2) Die Nutzung öffentlicher Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Stralsund zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte sowie zur Beleuchtung besteht nicht.
- (3) Nutzungen über den Allgemeingebrauch hinaus sind Sondernutzungen.

§ 3 Verhalten in öffentlichen Grünflächen

- (1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt,
 1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen jeglicher Art zu zerstören,
 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige Anlageteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen und ungenehmigte Baumaßnahmen durchzuführen,
 3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Grünschnitt und Gartenabfälle abzulagern,
 4. Bänke, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 5. Blumen, Stauden, Bäume, sonstige Gehölze oder Vegetationen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
 6. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern,
 7. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
 8. Gegenstände, Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter zu lagern oder aufzubringen,
 9. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 10. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge und sonstige bewegliche Anlagen und Unterkünfte auf- oder abzustellen,
 11. zu zelten bzw. in sonstigen beweglichen Unterkünften zu campieren,



12. seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten,
13. Wasservögel zu füttern,
14. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben.

(2) Auf Spielplätzen und -flächen sind verboten:

- Alkoholgenuss sowie das Rauchen; die Spielplätze und -flächen werden zu „rauch- und alkoholfreien“ Zonen erklärt,
- das Mitnehmen und das Laufen lassen von Hunden.

(3) Personen, die Tiere auf sonstigen öffentlichen Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

- weder andere Personen noch wildlebende Tiere belästigt werden,
- Bestandteile von Grünflächen nicht beschädigt werden und
- anfallender Kot sofort entfernt wird.

(4) Zum Schutz einzelner öffentlicher Grünflächen und der Allgemeinheit ist die Anordnung eines Leinenzwanges für alle Hunde möglich. Wird ein Leinenzwang erforderlich, sind die Flächen an den Zuwegungen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(5) Die Benutzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen mit dem Fahrrad ist zulässig. Dabei müssen Radfahrende auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.

(6) Das Grillen sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben.

(7) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Hansestadt Stralsund kann im Einzelfall eine Benutzung öffentlicher Grünflächen über den Allgemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) genehmigen.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Stralsund zu stellen.

(3) Der Antrag muss mindestens Angaben über die Örtlichkeit, Art, Umfang der benötigten Flächen und Dauer der Sondernutzung, Lageplan oder Skizze sowie Maßnahmen über die Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen oder Beschädigungen enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Stralsund zu stellen.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 3 Abs. 1 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Personen, denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

(3) Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte ist ohne Erlaubnis durch die Hansestadt Stralsund gestattet.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs der Vorrang gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
- die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
- die öffentliche Grünfläche oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der/die Erlaubnisnehmende nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf eigene Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
- zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet werden.



- (6) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Grünfläche zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (7) Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (8) Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin

Dem/der Erlaubnisnehmenden werden während der Ausübung der Sondernutzung folgende Pflichten übertragen:

1. erstellte Anlagen und genutzte Flächen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten.
2. Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, unverzüglich zu beseitigen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, kann die Hansestadt Stralsund die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des/der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
3. für Schäden zu haften, die der Hansestadt Stralsund oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Die Hansestadt Stralsund ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis erlischt durch:
 - Zeitablauf
 - oder Widerruf.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, so ist/sind
 - die Sondernutzung einzustellen,
 - alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen,
 - der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen,
 - Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen und
 - die beanspruchte Fläche gegebenenfalls zu reinigen.
- (3) Der/die Erlaubnisnehmende hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, wie z. B. verbleibende Verunreinigungen, Beschädigungen und/oder unterbliebene oder unsachgemäße Wiederherstellungen.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzung öffentlicher Grünflächen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab dafür sind:
 - die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch,
 - die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche,
 - der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit,
 - der wirtschaftliche Vorteil für den/die Antragsteller.
- (2) Gebühren werden gem. Gebührentabelle (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Grünfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Grünfläche.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.



§ 9 Gebührenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
 - der/die Antragstellende,
 - Personen, die die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen haben,
 - Personen, die ohne die erforderliche Erlaubnis öffentliche Grünflächen zu Sondernutzungen gebrauchen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 10 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben von
 1. dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern, Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden, sofern nicht deren wirtschaftliche Unternehmen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus betreffend;
 2. der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Bundesländern, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
 3. politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung von Großtafeln, Plakattafeln bis zu einer Größe von DIN A 0, sowie Stehpulten und Informationsständen.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (3) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn
 - im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse der Hansestadt Stralsund besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
 - die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (4) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen einer unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nachzuweisen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Gebote aus § 3 Abs. 1 verstößt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 auf Spielplätzen und -flächen
 - a) Alkohol zu sich nimmt,
 - b) raucht,
 - c) einen Hund mitnimmt oder laufen lässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3
 - a) andere Personen oder wildlebende Tiere belästigt,
 - b) Bestandteile von Grünflächen beschädigt,
 - c) anfallenden Kot nicht sofort entfernt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 den/die Hund/e trotz einer angeordneten Leinenpflicht nicht an der Leine führt,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 außerhalb von Wegen mit dem Rad fährt,
 6. entgegen § 3 Abs. 6 außerhalb ausgewiesener Plätze grillt oder Traditionsfeuer abbrennt,
 7. entgegen § 5 Abs. 8 ohne die erforderliche Erlaubnis die Sondernutzung ausübt,
 8. entgegen § 6 den dort genannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 9. entgegen § 7 Abs. 2
 - a) die Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
 - b) nicht alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt,
 - c) den ursprünglichen Zustand der Grünfläche nicht oder nicht fachgerecht wiederherstellt,
 - d) Abfälle oder Wertstoffe nicht oder nicht ordnungsgemäß entsorgt oder
 - e) die beanspruchte Fläche nach Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß reinigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.



§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) der Hansestadt Stralsund vom 14.11.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 3 vom 22.01.1992, und die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Hansestadt Stralsund vom 05.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 5 vom 30.05.1992, außer Kraft.

Anlage: Gebührentabelle

Stralsund, 09.03.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Anlage
Gebührentabelle der Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Art der Sondernutzung

POS 1

Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen;
Aufstellen, Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Art;
Zufahrten zu Baustellen

0,54 €/m²/Woche

POS 2

Veranstaltungen ohne Eintritt wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte,
Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events

0,04 €/m²/Tag

POS 3

private Familien- und Kinderfeste bis 400 m² Flächeninanspruchnahme

0,04 €/m²/Tag

POS 4

temporäre Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen, Bauschilder etc.

0,36 €/m²/Woche und Werbeeinheit

POS 5

Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u. ä.

0,45 €/m²/Woche

POS 6

Feste Einbauten in Grünflächen wie Kioske, Plakatsäulen u. a.,
die städtebaulich befristet genehmigt werden

25,76 €/m²/Jahr



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.01.2021 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 09.03.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



**Erneute Öffentliche Auslegung
gemäß § 4a Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund
„Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“
Beschluss-Nr.: 2021-VII-02-0457 vom 04.03.2021**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 4. März 2021 unter der o. g. Beschluss-Nr. Folgendes beschlossen:

Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“, gelegen im Stadtgebiet Süd, in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung mit Anlagen werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Planungsziel:

Es soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte, ein allgemeines Wohngebiet und ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nahversorger festgesetzt werden. Der Nahversorger soll straßenseitig an die Greifswalder Chaussee und die übrigen Nutzungen an die Straße Zur Steilküste angeschlossen werden. Der erforderliche Waldausgleich soll auf einem anerkannten Waldkonto auf der Insel Ummanz erbracht werden.

Da das Plangebiet die Voraussetzungen des § 13 a BauGB als „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ erfüllt, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es wird daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zur Einsicht liegen folgende Planunterlagen vor, zuzüglich der verwendeten DIN-Normen:

- 2. Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung vom Dezember 2020 und Anlagen (Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und geplante 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans vom Dezember 2020 und das Konzept/Lageplan vom 14.12.2020),
- grünordnerischer Fachbeitrag vom Dezember 2020 sowie
- Fachgutachten (Geräuschimmissionsprognose vom 23.12.2020, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Dezember 2020)

**Auslegungszeit: 23. März bis 23. April 2021**

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur rechts

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum 2. Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 67 unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 8. März 2021

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 der Hansestadt Stralsund
„Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“**

